

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0239-I/A/5/2016

Wien, am 9. September 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9952/J der Abgeordneten Carmen Schimanek und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Wird die von der Volksanwaltschaft vorgeschlagene MMR-Schutzimpfung in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen durch das BMGF umgesetzt?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die MMR-Impfung ist ausdrücklich empfohlen und wird für alle Personen im Rahmen des Impfkonzpts unabhängig vom Alter kostenfrei angeboten. Die tatsächliche Umsetzung des Impfkonzpts fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Bundesländer.

Um die Umsetzung praktisch zu unterstützen und zu fördern, werden seitens des Gesundheitsressorts Maßnahmen zur Aufklärung, Bewusstseins-schaffung und Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Impfen gesetzt, so gab es zum Beispiel Aufklärungskampagnen und es werden Informationsbroschüren zur Verfügung gestellt.

Fragen 4 bis 6:

- *Wurden die Verhandlungen für eine Reform der Ausbildung für Amtsärzte durch das BMGF bereits aufgenommen?*

- *Wenn ja, gibt es schon Ergebnisse, bzw. wann werden Ergebnisse erwartet?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das Vorhaben des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten, die als Amtsärztinnen oder Amtsärzte für die Gesundheitsbehörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung tätig werden sollen (Ausbildung für den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGD), wurde mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen wiederholte Male in Konferenzen der Landessanitätsdirektorinnen und –direktoren und ebenso in Arbeitsgruppen der Gesundheit Österreich GmbH zur Reform des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD-Reform) gründlich erörtert, wobei Konsens zu diesem Vorhaben erzielt werden konnte. Der auf der Grundlage dieser Gespräche erstellte Entwurf soll nunmehr, wie angekündigt, zeitnah dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden.

Fragen 7 bis 9:

- *Wird in absehbarer Zeit eine Regelung für die Berufsausbildung der Kunsttherapie eingeführt werden?*
- *Wenn ja wann und wie soll diese aussehen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Regelung eines neuen Gesundheitsberufes bedarf im Regelfall jahrelanger Vorarbeiten und Diskussionen sowie einer einheitlichen Zielrichtung des neuen Berufsstandes. So hat etwa der Bereich der Psychotherapie immerhin beinahe zehn Jahre im Vorfeld des Gesetzwerdungsprozesses durchlaufen.

Daher wären ein berufsgruppeninterner Einigungsprozesses und einschlägige, weitere fachliche Diskussionen als Vorarbeit für eine mögliche gesetzliche Regelung unbedingt notwendig.

Fragen 10 bis 12:

- *Wird es künftig eine Sanktionierung bei Verletzung der Anzeigepflicht für Parallelimporte von Arzneispezialitäten geben?*
- *Wenn ja, wann und wie wird diese aussehen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Es wird in Aussicht genommen, im Zuge der nächsten Novelle zum Arzneimittelgesetz eine Verwaltungsstrafbestimmung für die Fälle aufzunehmen, in denen der Antragsteller für die Genehmigung im Parallelimport die Verständigung des Zulassungsinhabers unterlässt.

Ein konkreter Zeitplan dazu kann noch nicht genannt werden, vermutlich wird dies im Jahr 2017 erfolgen.

Fragen 13 bis 15:

- *Wird es in absehbarer Zeit eine beitragsfreie Krankenversicherung für Personen, die einen Angehörigen ohne eigene Krankenversicherung pflegen, geben?*
- *Wenn ja, wann soll diese eingeführt werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015, BGBl. I Nr. 162/2015, wurde mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2016 in Art. 1 Z 6, 22 und 23 (§§ 16 Abs. 2b, 76 Abs. 1 Z 3 und 77 Abs. 7 ASVG) bereits eine Möglichkeit zur beitragsfreien Selbstversicherung für Personen, die auf Grund der Pflege eines nahen Angehörigen keine Erwerbstätigkeit ausüben können, weil sie die/den Angehörigen unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen, sozial schutzbedürftig sind und für die keine andere Möglichkeit zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes besteht, geschaffen. Die Beiträge zur Selbstversicherung werden zur Gänze aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe getragen.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

